

Kommunikation & Recht

K&R

3

März 2025

28. Jahrgang

Seiten 145-216

Chefredakteur

RA Torsten Kutschke

Stellvertretende

Chefredakteurin

RAin Dr. Anja Keller

Redakteur

Maximilian Leicht

Redaktionsassistentin

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

Trendwende im Umgang mit ausländischen Plattformen?

Der Fall TikTok und mögliche Folgen

Prof. Dr. Bernd Holznagel

- 145 Die Cybersolidaritätsverordnung – mehr Solidarität in Cybersicherheit
Dr. Natalia Karniyevich und Jaqueline Emmerich
- 150 Rechtliche Rahmenbedingungen der IT-Sicherheitsforschung
Dr. Florian Deusch und Prof. Dr. Tobias Eggendorfer
- 157 Aktuelle Rechtsfragen zur Zulässigkeit von Drohnenaufnahmen
Dr. Laura Marie Münster
- 161 Keine verpflichtende Anredeform im Online-Formular
Conrad S. Conrad
- 164 Rechtsdurchsetzung im Kontext der KI-Verordnung
Pascal Bronner
- 171 Frequenzverwaltung und politische Einflussnahme
Dr. Grace Nacimiento
- 174 **BGH:** Herausgeberanteil: Zur Förderung kulturell bedeutender Werke durch eine Verwertungsgesellschaft
- 177 **BGH:** Unzulässige identifizierende Berichterstattung über Polizeieinsatz
- 182 **BGH:** Streitwert für Revisionsverfahren zu Scraping
- 183 **BGH:** Mindestbeschwer bei Streit um Mobilfunk-AGB
- 187 **BGH:** Bearbeitungspauschale als Teil des Verkaufspreises
- 189 **OLG Hamburg:** Kündigungsbutton muss auch auf Drittanbieter-Plattformen verfügbar sein
- 193 **OLG Bremen:** Kein Zeugnisverweigerungsrecht für Journalistin nach Namensnennung
- 195 **OLG Schleswig-Holstein:** Kein Anspruch aus Cyber-Versicherung wegen falsch beantworteter Risikofragen
- 203 **LG Hamburg:** Angemessene Nachvergütung für Musical-Libretto mit Kommentar von **Dr. Henning Fangmann**
- 209 **LG Stuttgart:** News-App einer Rundfunkanstalt verstößt nicht gegen Verbot der Presseähnlichkeit

Angemessene Nachvergütung für Musical-Libretto

LG Hamburg, Urteil vom 23. 10. 2024 – 310 O 100/14

Volltext-ID: KuRL2025-203, www.kommunikationundrecht.de

§ 32a Abs. 2 UrhG

Ein auffälliges Missverhältnis liegt vor, wenn die vereinbarte Vergütung nur die Hälfte der angemessenen Vergütung beträgt. Legt man die mitgeteilten Roheinnahmen zugrunde, so lässt sich ein auffälliges Missverhältnis vorliegend bejahen. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Der Kläger macht gegen die Beklagte zu 2 Ansprüche auf weitere Beteiligung nach § 32a Abs. 2 UrhG geltend. Er leitet diese Ansprüche ab aus einer von ihm geltend gemachten Stellung als Alleinurheber des Librettos zum Musical „H. H1“ sowie aus dem Umstand, dass die Beklagte Lizenznehmerin der Nebenintervenientin ist, die ihrerseits Lizenznehmerin des Klägers ist.

Der Kläger ist ursprünglich im Wege der Stufenklage gegen drei Beklagte vorgegangen. Die erkennende Kammer hatte die Beklagte zu 2 in der ersten Stufe zur Auskunft verurteilt (Teil-Urt. v. 26. 6. 2015). Während der Berufungsinstanz hat die Beklagte zu 2 dem Kläger Auskünfte erteilt. Der Kläger verfolgt die Stufenklage nun in der Betragsstufe gegen die Beklagte zu 2, weiter. Der Kläger wirkte als Autor unstreitig an verschiedenen Fassungen des Librettos zum Musical „H. H1“ zur Person und mit der Musik von U. L. mit; Art und Umfang dieser Mitwirkung sind streitig.

Die dem Musical zugrundeliegende Idee stammte nicht originär vom Kläger selbst, sondern von U. L. und dem Regisseur U. W. Einzelheiten zur Entwicklung der Idee sind streitig, insbesondere inwiefern der Kläger aufgrund von Vorgaben L. und W. arbeitete.

Ausgehend von den ihm gemachten Vorgaben entwickelte der Kläger ein Exposé zum Musical. Nach dessen Erstellung wurden verbindliche vertragliche Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit getroffen. Vertragliche Auftraggeberin des Klägers für die Erstellung des Librettos wurde die (Rechtsvorgängerin der) Nebenintervenientin (im Folgenden nur: Nebenintervenientin). Diese schloss mit dem Kläger zunächst den Autorenvertrag vom 24./27. 8. 2008. Ursprünglich war geplant gewesen, das Musical im S. P. Theater in H. aufzuführen, dessen Intendant U. W. war. Die Planungen änderten sich dann jedoch dahin, dass das Musical in dem größeren Theater am P. Platz in B. aufgeführt werden sollte. Vor diesem Hintergrund schloss die Nebenintervenientin (unter neuer Firma) mit dem Kläger den Ergänzungsvertrag vom 3./7. 12. 2009 zum Autorenvertrag vom 24./27. 8. 2008. Gleichzeitig schloss die Nebenintervenientin mit der Beklagten zu 2 eine vertragliche Vereinbarung, die mit einem sog. „Deal Memo“ vom 9. 12. 2009 festgehalten wurde.

Zumindest eine Mitwirkung des Klägers fand jedenfalls bis zum Stand der sog. 6. Probenfassung statt. Diese Fassung ist diejenige, die der Kläger im Herbst 2010 während der Proben für das Musical ablieferte. Nach Ablieferung der zuletzt genannten Fassung wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und der Nebenintervenientin beendet; Hintergrund waren Meinungsverschiedenheiten über die weitere inhalt-

liche Gestaltung des Librettos. Die vom Kläger zuletzt abgelieferte Fassung erfuhr Änderungen, so dass letztlich sog. Spielfassungen entstanden.

Die Beklagte zu 2 ließ das Musical in B. (Zeitraum 15. 1. 2011 bis 28. 8. 2016) und später dann doch nochmals in H. (Zeitraum 10. 11. 2016 bis 29. 10. 2017) aufführen. Unstreitig war die Beklagte zu 2 Veranstalterin der dortigen Aufführungen.

Über den Umfang der Aufführungen und die daraus erlösten Roheinnahmen hat die Beklagte zu 2 – wie eingangs erwähnt – dem Kläger zwischenzeitlich Auskunft erteilt. Der Kläger legt diese ihm mitgeteilten Auskünfte seiner Klage zugrunde. Der Kläger erhielt von der Nebenintervenientin eine Vergütung in Höhe von EUR 100 000,-. Weitere Zahlungen erhielt der Kläger nicht.

Aus den Gründen

B. Zu den Hauptforderungen bzgl. Beteiligungen an Erträgen aus Ticketverkäufen und weiteren Auswertungsgeschäften

Die Klaganträge zu 1 und zu 2 haben hinsichtlich ihrer Hauptforderungen zum überwiegenden Teil Erfolg. Der Kläger kann von der Beklagten zu 2 weitere angemessene Beteiligungen in der zuerkannten Höhe zzgl. MwSt. in Höhe von 7 % verlangen.

I. Anspruchsgrundlage für den Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2 ist § 32a Abs. 2 UrhG in der bis zum 6. 6. 2021 geltenden Fassung. [...]

II. Der Kläger ist aktiv legitimiert, denn er ist zumindest Miturheber eines Sprachwerkes. Daraus folgt die Aktivlegitimation des Klägers, den Anspruch aus § 32a Abs. 2 UrhG allein und gerichtet auf Zahlung allein an sich selbst geltend machen zu können. [...]

Beschränkungen ergeben sich insofern weder aus § 8 UrhG noch aus dem Umstand, dass außerdem verbundene Werke im Sinne des § 9 UrhG vorliegen.

1. Maßgebliches Klagemuster ist die [...] sog. 6. Probenfassung. [...]

2. Bei diesem Klagemuster handelt es sich um ein Sprachwerk i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Das ist zwischen den Parteien auch nicht im Streit.

3. Der Kläger ist Allein-Urheber jedenfalls nahezu aller Teile des Klagemusters [...]

4. Der Kläger kann Zahlung an sich selbst ungeachtet einer etwaigen Anwendbarkeit des § 8 UrhG (Miturheberschaft) bzgl. der besagten Szene verlangen. Selbst wenn diese Szene in die Erwägungen zum Anspruch aus § 32a Abs. 2 UrhG einbezogen werden soll, ist der Kläger allein und unabhängig von U. W. berechtigt, den Anspruch aus § 32a Abs. 2 UrhG geltend zu machen. [...]

5. Aus den vorstehend zitierten Ausführungen des BGH ergibt sich letztlich auch, dass vorliegend auch § 9 UrhG (verbundene Werke) der Aktivlegitimation des Klägers zur alleinigen Geltendmachung des Anspruchs nach § 32a Abs. 2 UrhG, gerichtet auf Zahlung an sich selbst, nicht entgegensteht. [...]

III. Die Passivlegitimation der Beklagten zu 2 für den Anspruch aus § 32a Abs. 2 UrhG ist gegeben. [...]

IV. Bzgl. der Nutzung des Werks des Klägers ist allerdings zu differenzieren.

1. § 32a Abs. 1 UrhG stellt auf die Erträge und Vorteile „aus der Nutzung des Werkes“ durch den „Anderen“ ab; im Falle des Abs. 2 der Vorschrift ist die Auswertung durch den „Drit-

ten“ gemeint, aber ersichtlich muss auch hier eine „Nutzung des Werkes“ (wie bei Abs. 1) erfolgt sein. [...]

2. Der Kläger macht nicht geltend, dass die aufgeführten Spielfassungen des Musicals in B. und/oder in H. als Überarbeitungen ihm gegenüber nicht zulässig gewesen, also nicht von den vergebenen Nutzungsrechten gedeckt gewesen wären; auch die Beklagte beruft sich darauf nicht. Deshalb bleibt auch insoweit der Anwendungsbereich des § 32a UrhG eröffnet (und liegt kein Fall des § 97 UrhG vor). [...]

3. Es ist nach dem Sach- und Streitstand im vorliegenden Verfahren davon auszugehen, dass das Klagemuster [...] in ausreichendem Maße, nämlich noch innerhalb des Bereichs der unfreien Umgestaltung bzw. Bearbeitung i. S. v. § 23 UrhG a.F. bzw. § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG n.F. auch den für die Aufführungen in B. und Hamburg genutzten Spielfassungen zugrunde lag. [...]

4. Für die vom Kläger geltend gemachten weiteren Auswertungshandlungen lässt sich dagegen eine urheberrechtlich relevante Nutzung der Libretto-Anteile des Klägers [...] nicht feststellen. [...]

V. Die Beantwortung der Frage, ob ein auffälliges Missverhältnis im Sinne von § 32a Abs. 2 1 i. V. m. Abs. 1 S. 1 UrhG zwischen der als Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechts vereinbarten Vergütung des Urhebers und den aus der Nutzung des Werks erzielten Erträgen und Vorteilen des Dritten besteht, setzt nach der Rechtsprechung des BGH (z. B. 20. 2. 2020 – I ZR 176/18 [K&R 2020, 442 ff. =] juris-Rn. 25 – Das Boot II)

- zunächst die Feststellung der mit dem Urheber vereinbarten Vergütung (dazu nachfolgend)
- und der vom Dritten erzielten Erträge und Vorteile (dazu unten VI.) voraus.
- Sodann ist die Vergütung zu bestimmen, die – im Nachhinein betrachtet – insbesondere unter Berücksichtigung der erzielten Erträge und Vorteile angemessen im Sinne des § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG ist (dazu VII).
- Schließlich ist zu prüfen, ob die vereinbarte Vergütung mit Blick auf diese angemessene Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen steht (dazu VIII).

Zunächst zur Feststellung der mit dem Urheber vereinbarten Vergütung:

1. Die maßgebliche Vergütungsvereinbarung zwischen dem Kläger und der Nebenintervenientin findet sich im Ergänzungsvertrag [...]. Danach sollte der Kläger eine feste Vergütung von EUR 100 000,- erhalten. Hinzu kam die Zusatzlizenz [...] bestehend aus prozentualer Beteiligung an Roheinnahmen ab Erreichen der Gewinnzone („Recoupment“), die aber nicht erreicht worden ist.

2. [...] b) Der Kläger differenziert vorliegend nicht zwischen Anteilen seines Honorars, die auf die Herstellung des Manuskripts entfielen, und solchen für die Lizenzierung. Vielmehr lässt sich der Kläger die gesamten erhaltenen EUR 100 000,- als Lizenzhonorar anrechnen. Auch dieser Ansatz ist der Beklagten günstig und entspricht im Übrigen den vorzitierten Ausführungen des BGH.

3. a) Eine fiktive Aufteilung der erzielten Vergütung wegen Auswertung unterschiedlicher Nutzungsrechte durch unterschiedliche Dritte ist vorliegend nicht geboten. [...]

b) Eine fiktive Aufteilung der zwischen dem Kläger und der (Rechtsvorgängerin der) Nebenintervenientin vereinbarten Vergütung auf die verschiedenen in den Auswertungen der

Beklagten zu 2 betroffenen Nutzungsarten (Aufführung, Merchandising, CDs usw.) ist ebenfalls nicht geboten. [...]

VI. Zu den von der Beklagten zu 2 als der Dritten erzielten Erträge und Vorteile:

Nach § 32a Abs. 2 UrhG ist für die Prüfung des auffälligen Missverhältnisses abzustellen auf das Verhältnis der vereinbarten Vergütung des Urhebers zu den Erträgen und Vorteilen des Dritten, den der Urheber im Rahmen des § 32a Abs. 2 UrhG in Anspruch nimmt, vorliegend also auf die Erträge und Vorteile der Beklagten zu 2.

1. Zu Erträgen aus Ticketverkäufen:

Nicht im Streit ist – zu Recht – zwischen den Parteien, dass zu den Erträgen der Beklagten diejenigen Einnahmen gehören, die sie aus den Verkäufen von Tickets für die Aufführungen des Musicals „H. H1“ erzielt hat, weil in diesem Zusammenhang auch das Klagemuster, das Libretto des Klägers [...], in urheberrechtlich relevanter Weise, nämlich durch Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG, genutzt worden ist und die Tickets als Entgelt für die Verschaffung des entsprechenden Werkgenusses verkauft worden sind. Der Kläger geht von den von der Beklagten mitgeteilten Werten aus. [...]

2. Zu Vorteilen aus anderen Auswertungshandlungen:

Der Kläger hat [...] argumentiert, bei den Einnahmen aus Merchandising und CD-Verkäufen handele es sich zwar nicht um Erträge einer diesbezüglichen Nutzung des klägerischen Werks, jedoch um Vorteile aus der Nutzung des Werks im Rahmen der H. und B.er Aufführungen; kurz: Ohne diese Aufführungen auch kein Merchandising und keine CDs.

Die Kammer ist jedoch der Überzeugung, dass der Kläger nur einen Teil der von ihm geltend gemachten Erlöse [...] als „Vorteile“ im Sinne des § 32a UrhG geltend machen kann. [...]

b) Bzgl. der Einnahmen aus Merchandising verweist der Kläger [...] auf beauskunftete EUR 1 356 477,95 [...] Dort werden die unterschiedlichsten Merchandising-Artikel stichwortartig benannt: [...]

c) Entsprechende Erwägungen gelten für die Verkäufe von CDs und Downloads, [...]. Auch diese stehen zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, aber nicht typischerweise im Zusammenhang mit einem Theaterbesuch, zumal es sich insofern auch nicht ausschließlich um Barverkäufe handelt. Daher kann auch für diese Einnahmen nicht festgestellt werden, dass sie einen Vorteil mit einem kausalen Zusammenhang zu einer Aufführung als Verwertung des Librettos stehen.

d) Ferner ist für die vorliegend vom Kläger als „Sonstiges“ [...] geltend gemachten Erträge [...] wie folgt zu differenzieren:

(1) Für die Erlöse aus Vermarktung von Anzeige-Plätzen im Programmheft (EUR 28 285,-) kann angenommen werden, dass es sich um Vorteile handelt, die in einem Kausalzusammenhang zu den Aufführungen des Musicals und damit zur Verwertung auch des Librettos stehen. [...]

(2) Bzgl. der Erlöse aus Affiliate-Marketing Deutsche Bahn ist [...] nicht erkennbar, was genau unter dem Affiliate-Marketing zu verstehen sein soll und wofür die EUR 449,60 an die Beklagte zu 2 gezahlt worden sein sollen. Diese Einnahme kann daher auch nicht als „Vorteil“ i. S. v. § 32a Abs. 1 und 2 UrhG nicht berücksichtigt werden. [...]

3. Die vorstehend unter 1. und 2. aufgeführten Bruttoerlöse sind an dieser Stelle der Prüfung – entgegen der Rechtsausführungen der Beklagten zu 2) [...] – nicht um von der Beklagten zu 2 aufgewendete Kosten zu reduzieren. [...]

VII. Zur angemessenen Vergütung des Klägers im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG:

1. Im dritten Prüfungsschritt ist die für die streitgegenständliche Werknutzung angemessene Vergütung des Urhebers – hier des Klägers – zu bestimmen. Dies geschieht im Ausgangspunkt nach dem Maßstab des § 32 Abs. 2 UrhG.

a) Die Bestimmung einer angemessenen Vergütung anhand einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36 UrhG) im Sinne des § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG ist vorliegend nicht möglich, weil eine solche für den vorliegenden Sachverhalt von keiner der Parteien geltend gemacht worden ist.

Auch eine vorrangig zu beachtende tarifvertragliche Regelung im Sinne von § 32 Abs. 4 UrhG wird von keiner Partei geltend gemacht.

b) Gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

Eine im Bereich privatwirtschaftlich finanzierter First Class-Musicals der vorliegend streitgegenständlichen Art tatsächlich branchenübliche Vergütung des Librettisten lässt sich nach dem Sach- und Streitstand im vorliegenden Verfahren allerdings nicht feststellen. [...]

c) Die im Sinne von § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG angemessene Vergütung ist daher vom Tatgericht gemäß § 287 Abs. 2 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung und billigem Ermessen zu bestimmen.

Der BGH hat wiederholt, z.B. in seiner Entscheidung „Das Boot III“ (1. 4. 2021 – I ZR 9/18 [K&R 2021, 519 ff. =] juris-Rn. 68) auf die Möglichkeiten hingewiesen, dass zur Bestimmung der angemessenen Vergütung im Rahmen des § 287 Abs. 2 ZPO zumindest indiziell auch auf gemeinsame Vergütungsregelungen nach § 36 UrhG und tarifvertragliche Regelungen zurückgegriffen werden kann, deren Anwendungsbereich nicht eröffnet ist und die daher keine bindende Wirkung für die Ermittlung der angemessenen Vergütung entfalten (vgl. jetzt auch § 32 Abs. 2a UrhG n. F.). Danach ist es nicht erforderlich, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Vergütungsregel bzw. des Tarifvertrags erfüllt sind. Ausreichend ist vielmehr eine vergleichbare Interessenlage; eventuell für die Frage der Angemessenheitsprüfung bestehenden erheblichen Unterschieden ist im Einzelfall durch eine modifizierte Anwendung der Vergütungsregel Rechnung zu tragen (BGH – Das Boot III = juris-Rn. 68). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei der Bestimmung einer angemessenen Vergütung gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG und einer weiteren angemessenen Beteiligung im Sinne von § 32a UrhG darum geht, dass das Tatgericht im Rahmen seines weit gefassten Ermessens gemäß § 287 Abs. 2 ZPO im Einzelfall die nach den Umständen sachgerechteste Bewertungsart auszuwählen und anzuwenden hat, um der vom Gesetzgeber lediglich generalklauselartig und unspezifisch gefassten Aufgabe gerecht zu werden, eine angemessene Beteiligung des Urhebers an den Vorteilen der Auswertung des von ihm (mit-)geschaffenen Werks sicherzustellen (BGH a. a. O. m. w. N.).

Aus letzterem Begründungsansatz entnimmt das erkennende Gericht, dass auch die indizielle Heranziehung anderer Vergütungsregeln oder Vergütungsempfehlungen, die nicht die Qualität von Tarifverträgen oder (ausgehandelten) gemeinsamen Vergütungsempfehlungen i. S. v. § 36 UrhG haben, im

Rahmen des § 287 Abs. 2 ZPO in Betracht kommt, wenn dies ebenfalls dem Ziel dienen kann, eine sachgerechte Bewertung der angemessenen Vergütung vorzunehmen. Insbesondere muss bei Regelwerken oder Empfehlungen solcher Art sichergestellt sein, dass es sich nicht um einseitig interessengeleitete Empfehlungen nur aus Sicht eines der Marktteilnehmer handelt. Ansonsten kann Abweichungen bei der Interessenlage durch eine modifizierende Berücksichtigung auch solcher Regeln hinreichend Rechnung getragen werden.

2. Die Kammer hält danach eine indizielle Heranziehung der „Regelsammlung Bühne (2005)“, [...] im vorliegenden Fall grundsätzlich für möglich. [...]

3. Die Regelsammlung [...] sieht Regelungen vor, die auch inhaltlich eine indizielle Heranziehung der dortigen Honorarregelungen auf den vorliegenden Fall rechtfertigen. [...]

4. Nimmt man danach Ziffer 12.7 als die indiziell der vorliegenden Sachverhaltskonstellation am ehesten gerecht werdende Mindestregelung an, so wäre von einer Mindestvergütung für den Urheber von 10 % der Roheinnahmen auszugehen. [...]

5. Von der aus Ziffer 12.7 der Regelsammlung heranziehbaren Mindestvergütung von 10 % für den Urheber steht dem Kläger allerdings nur ein Teil zu. Im Falle von zwei beteiligten Urhebern – hier dem Kläger als dem Librettisten und U.L. als dem Urheber der Liedtexte und der Musik des Musicals – ist eine Aufteilung der Urheberanteile geboten. Die Regelsammlung enthält hierzu keine Vorgaben, so dass die Kammer eine eigene Bewertung im Rahmen des § 287 Abs. 2 ZPO vornehmen muss.

Die Kammer ist nicht der Ansicht, dass diese Aufteilung streng nach Zeitanteilen der Musik bzw. des Libretto-Textes an der Gesamtauführungszeit des Musicals zu orientieren ist. Diese rein quantitative Betrachtungsweise würde das künstlerische Gewicht, welches bei einem Musical das Libretto und die Musik nebeneinander haben, nicht angemessen ausdrücken.

Das gilt insbesondere im vorliegenden Fall. Bei der vorliegend gewählten Art der Verbindung vorbestehender Lieder U.L. mit einem Libretto des Klägers, welches die vorgegebenen Lieder in einen sinnvollen dramatischen Handlungszusammenhang bringt, ist die Kammer der Auffassung, dass eine grundsätzlich hälftige Beteiligung des Musik-Urhebers und des Text-Urhebers als angemessen erscheint, weil die Musik- und die Wortanteile hier in besonderer Weise aufeinander bezogen sind.

Allerdings ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Lied-Texte, die einen Teil des Librettos bilden, nicht vom Kläger, sondern von U.L. stammen. Dies kann durch eine Verringerung des Anteils des Klägers ausgedrückt werden kann, wobei diese Verringerung wiederum nicht zu stark ausfallen darf, weil andererseits die besondere künstlerische Leistung des Klägers gerade in der Nutzung und Verbindung der Liedtexte zu Eckpunkten eines im Übrigen stringenten Librettos bestand.

Die Kammer ist daher der Ansicht, dass eine Verteilung der Mindestvergütung von 10 % der Roheinnahmen im vorliegenden Fall angemessen dadurch erfolgen kann, dass 1/10 dieser Vergütung, also 1 % der Roheinnahmen, vorab auf die Liedtexte veranschlagt werden und im Übrigen – unabhängig von konkreten Zeitanteilen an den Aufführungsdauern – die übrigen Libretto-Anteile sowie die Musik-Anteile mit jeweils 4,5 % der Roheinnahmen vergütet werden können.

Damit ergibt sich im Ergebnis derjenige Vergütungssatz, den der Kläger mit der Klage in der Betragsstufe auch geltend macht. [...]

VIII. Zur Prüfung, ob die vereinbarte und die angemessene Vergütung in auffälligem Missverhältnis zueinander stehen:

1. Ein auffälliges Missverhältnis liegt jedenfalls dann vor, wenn die vereinbarte Vergütung nur die Hälfte der angemessenen Vergütung beträgt. Da die gesamten Beziehungen des Urhebers zum Verwerter zu berücksichtigen sind, können nach Maßgabe der Umstände aber auch bereits geringere Abweichungen ein auffälliges Missverhältnis begründen (BGH 20. 2. 2020 – I ZR 176/18 [K&R 2020, 442 ff. =] juris-Rn. 131 – Das Boot II, m. w. N.).

Legt man die oben als berücksichtigungsfähig festgestellten, von der Beklagten zu 2 dem Kläger mitgeteilten Roheinnahmen zugrunde, so lässt sich ein auffälliges Missverhältnis im vorstehenden Sinne bejahen. Denn danach müsste die angemessene Vergütung des Klägers mit Blick auf die von der Beklagten erwirtschafteten Erträge und Vorteile aus der Libretto-Nutzung betragen:

- bzgl. der B.er Ticketverkäufe:	EUR 100 028 631,92 x 4,5 %	EUR 4 501 288,44
- bzgl. der Hamburger Ticketverkäufe:	EUR 13 871 589,00 x 4,5 %	EUR 624 221,50
- bzgl. der Programmheft-Barverkäufe:	EUR 184 004,00 x 4,5 %	EUR 8 280,18
- bzgl. des Programmheft-Anzeigengeschäfts:	EUR 28 285 x 4,5 %	EUR 1 272,83
Summe:		EUR 5 135 062,95

Im Verhältnis dazu besteht ein auffälliges Missverhältnis zur vertraglich vereinbarten Vergütung des Klägers, die für die vorgenommenen Auswertungen letztlich nur EUR 100 000,- betrug.

2. Zur Frage der Berücksichtigung von Aufwendungen der Beklagten zu 2, die zwischen den Parteien des Rechtsstreits besonders umstritten ist, erscheint eine differenzierende Betrachtungsweise als geboten, die jedoch im vorliegenden Fall im Ergebnis zu keinen als berücksichtigungsfähig feststellbaren Aufwendungen der Beklagten zu 2 führt, so dass sich keine andere Berechnung der Vergütungswerte und Bestimmung des Missverhältnisses ergibt:

a) Der BGH hat in der Entscheidung „Das Boot II“ (20. 2. 2020 – I ZR 176/18 [K&R 2020, 442 ff. =] juris-Rn. 146 f.) folgendes ausgeführt: [...]

Das erkennende Gericht schließt sich diesen Ausführungen an. [...]

Für die danach erforderlich werdende grundsätzliche Überlegung, welche Arten von Aufwendungen im Rahmen der Missverhältnis-Prüfung als berücksichtigungsfähig zu bewerten sein können, schließt sich das erkennende Gericht den Ausführungen von Schulze in der Kommentierung Dreier/Schulze, UrhG 7. Aufl. 2022 § 32a UrhG Rn. 33 an [...].

Auch diese Sichtweise erscheint dem erkennenden Gericht als überzeugend: Sie bringt zum Ausdruck, dass der Urheber tunlichst angemessen an den Erträgen der Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist, ohne das allgemeine unternehmerische Amortisationsrisiko mittragen zu müssen, das in der Natur der Werknutzung als solcher begründet liegt und bei entsprechend aufwendig geplanten Produktionen auch in einem hohen unternehmerischen Risiko bestehen kann.

b) Der zuletzt genannte Aspekt besonders aufwendig geplanter Produktionen trifft nach dem Vortrag der Beklagten zu 2, die die Art der abzuziehenden Aufwendungen darlegen muss, auf das Musical „H. H1“ exakt zu. [...]

c) Ein Abzug von der Beklagten zu 2 aufgewendeten Lizenzkosten zum Erwerb der Nutzungsrechte am Werk des Klägers kann nicht vorgenommen werden, weil dazu von der Beklagten nicht nachvollziehbar vorgetragen worden ist.

Allerdings ist im Verhältnis zum Dritten im Sinne von § 32a Abs. 2 S. 1 UrhG (dem weiteren Lizenznehmer) die von diesem an den Vertragspartner des Urhebers/Künstler gezahlte Lizenzzahlung abzuziehen, weil nach der Systematik des § 32a Abs. 1 und 2 UrhG in der Lizenzkette jeder Verwerter dem Urheber grundsätzlich nur für diejenigen Erträge haftet, die auf der eigenen Stufe angefallen sind (z. B. OLG München 1. 6. 2017 – 6 U 310/16 – Elvis Presley = GRUR-RR 2017, 376 Ls. 3 und Rn. 55 m. w. N.).

Das bedeutet für den vorliegenden Fall allerdings zunächst, dass die Beklagte nur diejenige Lizenzzahlung in Abzug bringen könnte, die sie speziell zum Erwerb der Verwertungsrechte am klägerischen Libretto aufgewendet hätte; denn nur insofern würden sich Lizenzzahlung als ertragsmindernd gerade im Verhältnis zum Kläger darstellen, während Lizenzzahlungen zur Einholung von Verwertungsrechten an anderen Werken oder Persönlichkeitsrechten oder sonstigen Schutzrechten sich im Verhältnis zum Kläger wiederum als allgemeine Produktionskosten darstellen.

Es lässt sich jedoch nicht feststellen und auch nicht schätzen, welche Lizenzkosten die Beklagte tatsächlich für den Erwerb der Nutzungsrechte am Libretto (anteilig) aufgewendet hat. [...]

IX. Berechnung des Anspruchs des Klägers auf weitere Vergütung

1. Der Kläger kann danach verlangen:

- im Rahmen des Antrags zu 1. von der ersten Teil-Hauptforderung (EUR 4401,288,44 Beteiligung an den Auswertungen durch Ticket-Verkäufe B.) errechnete EUR 4 501 288,44 abzgl. bereits erhaltener EUR 100 000,- = EUR 4 401 288,44
- im Rahmen des Antrags zu 1. von der zweiten Teil-Hauptforderung (EUR 80 521,55 Beteiligung an den Auswertungen durch Nebengeschäfte) jedoch nur einen Teil, nämlich EUR 8 280,18 + EUR 1 272,83 = EUR 9 553,01;
- im Rahmen des Antrags zu 2. von der dortigen Hauptforderung (EUR 624 221,51 Beteiligung an den Auswertungen durch Ticketverkäufe Hamburg) EUR 624 221,50.

2. Der Kläger kann verlangen, dass ihm die vorstehenden Beträge zzgl. MwSt in Höhe von 7 % gezahlt werden.

Der BGH führt in seiner Entscheidung „Das Boot II“ (20. 2. 2020 – I ZR 176/18 [K&R 2020, 442 ff. =] juris-Rn. 183) aus, dass zu den steuerpflichtigen Umsätzen nicht lediglich die zwischen Urheber und Verwerter vereinbarten Vergütungen zählen, sondern auch die gemäß § 32 Abs. 1 S. 3 und § 32a Abs. 1 UrhG (also im Verhältnis des Urhebers zum eigenen Vertragspartner) zu leistende angemessene Beteiligung. In diesen Bestimmungen wird das in § 11 S. 2 UrhG normierte gesetzliche Ziel der Sicherstellung einer angemessenen Vergütung des Urhebers für die Nutzung seines Werkes dergestalt umgesetzt, dass die nach den Umständen angemessene Vergütung durch eine vom Urheber zu beanspruchende Vertragsanpassung sichergestellt, die angemessene Vergütung damit zu einem vertraglichen Entgelt für die vorgenommene Übertragung der Verwertungsrechte wird. Daraus ergibt sich auch für solche Entgelte die Umsatzsteuerpflicht (BGH a. a. O. Rn. 183 m. w. N.).

Der BGH führt a. a. O. Rn. 184 weiter aus, dass diese Grundsätze auch auf die vom Dritten im Sinne des § 32a Abs. 2 S. 1 UrhG zu leistende weitere angemessene Beteiligung entsprechende Anwendung finden müssen. Zwar nutzt der Dritte die Verwertungsrechte nicht aufgrund eines Vertrags mit dem Urheber, sondern auf der Grundlage eines vom Ersterwerber abgeleiteten Rechtserwerbs. Trotz dieses Stufenverhältnisses hat der Gesetzgeber die Haftung des Dritten nach Maßgabe des § 32a Abs. 1 UrhG angeordnet. Dadurch wird dem Urheber ermöglicht, den Dritten nach seiner Wahl aus § 32a Abs. 2 S. 1 UrhG entweder auf (erstmaligen) Abschluss eines ergänzenden Vergütungsvertrags oder unmittelbar auf Zahlung in Anspruch zu nehmen. Damit wird auch die gemäß § 32a Abs. 2 S. 1 UrhG zu zahlende weitere angemessene Beteiligung der Sache nach für die (mittelbare) Einräumung urheberrechtlicher Verwertungsrechte im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. c UStG geleistet (BGH a. a. O.). [...]

RA Dr. Henning Fangmann*

Kommentar

I. Einleitung

Sind EUR 100 000,00 eine angemessene Vergütung für das Libretto eines Musicals, das allein durch Ticketverkäufe mehr als EUR 100 Mio. eingespielt hat? Nein, meint das LG Hamburg – und dürfte mit seiner aufsehenerregenden Entscheidung vom 23. 10. 2024 die bisher höchste Nachvergütung für einen Urheber nach § 32a UrhG zugesprochen haben. Der Entscheidung ist ein mehr als zehn Jahre andauernder Rechtsstreit vorausgegangen. Es steht zwar zu erwarten, dass der Schlussakt noch immer nicht erreicht ist. Eine nähere Untersuchung ist das Urteil dennoch wert.

II. Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Kläger ist Autor des Librettos zum Musical „Hinterm Horizont“. Mit dem Libretto werden die einzelnen im Musical verwendeten Songs durch gesprochenen Text verbunden. Librettisten wie der Kläger sorgen also erst dafür, dass aus einer bloßen Aneinanderreihung von Liedern eine in sich stimmige und mitreißende Geschichte entsteht.

Das Musical beruht auf bereits vorbestehenden Liedern von Udo Lindenberg, von dem auch die Idee zum Musical stammte. Der Kläger erstellte das Libretto, das nach geringfügigen Anpassungen mehr als sechs Jahre lang in Berlin und Hamburg durch die beklagte Musicalproduzentin ausgewertet wurde. Dafür erhielt der Kläger eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 100 000,00. Eine weitere Beteiligung des Klägers an den Roherlösen wurde zwar vereinbart, jedoch nie gezahlt, da das Musical die vorausgesetzte Gewinnzone nicht erreicht haben soll. Noch vor der Premiere des Musicals kam es indes zum Streit zwischen den Parteien, im Zuge dessen die Zusammenarbeit beendet wurde.

Der Kläger nahm die Beklagte im Wege der Stufenklage auf Auskunft und Vertragsanpassung in Anspruch. Nachdem die Beklagte in der Auskunftsstufe offenlegen musste, allein durch die Ticketverkäufe Roheinnahmen in Höhe von rund EUR 106 Mio. erzielt zu haben, forderte der Kläger in der Bezifferungsstufe eine Nachvergütung in Höhe von gut

EUR 5 Mio. auf Grundlage von § 32a Abs. 2 UrhG. Das LG gab dem Kläger weitgehend Recht.

III. Zusammenfassung und Bewertung der Entscheidungsgründe

Das Urteil des LG dürfte die meisten Beobachter und nicht zuletzt die Beklagte im Hinblick auf die ausgeurteilte Höhe überrascht haben. Die umfangreich und nachvollziehbar begründete Entscheidung knüpft aber konsequent an die Rechtsprechung des BGH insbesondere in seinen drei Entscheidungen zu „Das Boot“¹ an und stellt einen weiteren Meilenstein auf der langen Reise hin zu faireren Vertrags- und Vergütungsbedingungen in der Kreativbranche dar.

1. Relevante Rechtslage

Das LG hatte sich allerdings nicht mit der aktuell geltenden Rechtslage zu befassen: Da die in Rede stehenden Auswertungshandlungen bereits im Jahr 2017 abgeschlossen waren, war § 32a Abs. 2 UrhG in der bis zum 6. 6. 2021 geltenden Fassung anzuwenden. Relevant war somit die Ermittlung des „auffälligen Missverhältnisses“ zwischen Erträgen und Vorteilen auf der einen und der gezahlten Vergütung auf der anderen Seite. Nunmehr stellt der Gesetzeswortlaut auf eine „unverhältnismäßig niedrige“ Vergütung des Urhebers ab. Diese Neufassung des Gesetzes war zugunsten der Urheber mit einer Absenkung der Schwelle für eine Vertragsanpassung verbunden.² Dies ist bei einer Übertragung der Rechtsprechung auf aktuelle Sachverhalte zu berücksichtigen.

2. Aktivlegitimation des Klägers

Wie in nahezu jedem Nachvergütungsprozess standen auch hier die konkreten schöpferischen Leistungen des Klägers und damit dessen Aktivlegitimation in Streit.

Für die Urheber stellt der ihnen obliegende Nachweis der Aktivlegitimation regelmäßig eine nicht zu unterschätzende Hürde dar, weil die entsprechenden Tätigkeiten in vielen § 32a-Fällen naturgemäß mehr oder weniger lange zurückliegen. So kommt es nicht selten vor, dass die Urheber bereits an dieser Stelle in erhebliche Beweisnot geraten.

Das LG stellte aufgrund seiner Beweisaufnahme fest, dass der Kläger zumindest Miturheber des Librettos war. Insbesondere sei das Libretto auch als Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG einzuordnen. Denn zwar waren zahlreiche Eckpunkte unter anderem durch die Biografie und die vorbestehenden Songs von Udo Lindenberg vorgegeben. Diese in eine Geschichte zu übertragen, stelle aber eine urheberrechtlich relevante Schöpfungshandlung dar. Den seitens der Beklagten oder Udo Lindenburgs beigesteuerten Ideen kam hingegen kein Schutz zu, da diese jedenfalls keine wahrnehmbare Formgestaltung hatten. Daher war deren Miturheberschaft abzulehnen.

3. Zulässige alleinige Geltendmachung des Anspruchs

Wie es der ständigen Rechtsprechung des BGH entspricht, kann auch ein Miturheber seinen Anspruch aus § 32a Abs. 2 UrhG ohne die weiteren Miturheber geltend machen und Zahlung an sich selbst verlangen.³ Die Pflicht zur Leistung an alle Miturheber aus § 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 UrhG bezieht sich

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Kommentars.

1 BGH, 22. 9. 2011 – I ZR 127/10, GRUR 2012, 496 – Das Boot; BGH, 20. 2. 2020 – I ZR 176/18, K&R 2020, 442 – Das Boot II; BGH, 1. 4. 2021 – I ZR 9/18, K&R 2021, 519 – Das Boot III.

2 BT-Drs. 19/27426, S. 80.

3 BGH, 22. 9. 2011 – I ZR 127/10, GRUR 2012, 496, Rn. 15 ff. – Das Boot.

nicht auf den Nachvergütungsanspruch aus § 32a Abs. 2 UrhG, da keine Verletzung des gemeinsamen Urheberrechts geltend gemacht wird.⁴

Daran ändere nach Ansicht des LG auch nichts, dass die Beklagte noch eine weitere Szene in das Libretto des Klägers eingefügt und somit eine Werkverbindung im Sinne des § 9 UrhG vorgenommen habe. Für die dadurch entstandene Verwertungsgemeinschaft müsse dieselbe Wertung gelten. Es handele sich bei der Verwertungsgemeinschaft nach Auffassung des Gerichts um eine nicht-rechtsfähige Innen-GbR, der kein eigener Vergütungsanspruch zustehen könne.

Damit stellt sich das LG in ausdrücklichen Widerspruch zum OLG Hamburg, das bei einer einvernehmlichen Werkverbindung nach § 9 UrhG im Regelfall von der Gründung einer rechtsfähigen Außen-GbR nach § 705 Abs. 2 Var. 1 BGB ausgeht.⁵ Es darf somit bezweifelt werden, dass diese Rechtsauffassung im Instanzenzug Bestand haben wird.

4. Relevante Nutzung des Werkes

Voraussetzung des § 32a Abs. 2 UrhG ist, dass das jeweilige Werk durch die Beklagte auch genutzt wurde, also einem Verwertungsvorgang unterlag.

Für die Beurteilung der Verwertungsvorgänge sei es nach Ansicht des LG unschädlich, dass die Beklagte an der vom Kläger erstellten Fassung des Librettos noch Anpassungen vorgenommen hat. Denn die Anpassungen stellten unfreie Umgestaltungen im Sinne des § 23 UrhG a.F. dar, so dass die vom Kläger geschaffene Fassung den Verwertungshandlungen zugrunde lag.

Das Libretto wurde eindeutig durch die Bühnenfassung des Musicals genutzt. Eine Nutzung für Merchandising-Artikel lehnte das LG hingegen weitgehend ab, da diese Nutzungshandlungen in keinem direkten Zusammenhang zum Libretto gestanden hätten. Auch aus der CD-Verwertung ließen sich nach Ansicht des Gerichts keine Rechte herleiten, da bei dieser nur kleine, für sich genommen nicht schutzwürdige Ausschnitte des Librettos genutzt worden seien.

Dabei scheint das LG allerdings die Anforderungen an die Schöpfungshöhe zu überspannen, da bereits sehr kleinen Teilen eines Sprachwerks urheberrechtlicher Schutz zukommen kann.⁶ Hier fanden sich hingegen zahlreiche ganze Sätze aus dem Libretto auch auf den Aufnahmen wieder, so dass diese Nutzungshandlungen auch zu berücksichtigen sind.

5. Ermittlung der Höhe des Nachvergütungsanspruchs

Eindeutig auf der Linie des BGH liegt wiederum die Ermittlung der konkreten Höhe des Nachvergütungsanspruchs. In der bekannten vierstufigen Prüfung sind zunächst die mit dem Urheber vereinbarte Vergütung und dann die von der Beklagten erzielten Erträge und Vorteile zu ermitteln. Auf dritter Stufe ist die Vergütung zu bestimmen, die ex post unter Berücksichtigung der erzielten Erträge und Vorteile angemessen im Sinne des § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG wäre. Schließlich muss geprüft werden, ob die vereinbarte Vergütung im Vergleich zur ex post angemessenen Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis steht.⁷

a) 1. Stufe: Feststellung der vereinbarten Vergütung

Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung betrug nach Ansicht des LG EUR 100 000,00. Dabei hat das Gericht mit der Rechtsprechung des BGH keine Differenzierung zwischen den Kosten für die (handwerkliche) Herstellung des Musicals und den Kosten für die Rechteeinräumung vorgenommen, da im

Zweifel der gesamte vereinbarte Betrag als Lizenzkosten anzusehen sei.⁸

b) 2. Stufe: Feststellung der erzielten Erträge und Vorteile

Zu den mit der Werknutzung erzielten Erträgen und Vorteilen zählten nach Ansicht des LG vor allem die Ticketeinnahmen, da die Tickets als Entgelt für die Verschaffung des Werkgenusses erworben wurden. Darüber hinaus seien die Vorteile der Beklagten zu berücksichtigen, die in einem ursächlichen Zusammenhang zur Verwertung des Werks stünden. Dazu zählten insbesondere der Verkauf von Programmheften und der darin enthaltenen Werbeflächen, da diese typischerweise im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung des Librettos stünden. Hinsichtlich weiterer Merchandising-Artikel wie etwa Poster, Magneten, Schlüsselbänder etc. verneint das LG einen solchen Zusammenhang.

Damit setzt sich das Gericht allerdings in erkennbarem Widerspruch zum BGH, der in seiner Rechtsprechung zu § 32a UrhG bereits explizit festgestellt hat, dass „der Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung nicht voraus[setzt], dass die Leistung des ausübenden Künstlers ursächlich für die Erträge und Vorteile ist, die aus der Nutzung des Werkes gezogen werden“.⁹ Es steht zu erwarten, dass das OLG Hamburg diesen Fehler korrigiert und damit auch die Merchandising-Erlöse in voller Höhe für die Feststellung der erzielten Erträge und Vorteile berücksichtigt.

c) 3. Stufe: Bestimmung der ex post angemessenen Vergütung

Beim dritten Prüfungspunkt, nämlich der Bestimmung der ex post angemessenen Vergütung nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG, steht den Tatgerichten ein weiter Beurteilungsspielraum nach § 287 Abs. 2 ZPO zu. Auch dies hat der BGH bereits ausführlich klargestellt.¹⁰ Von diesem macht das LG Gebrauch und greift indiziell auf die Regelsammlung Bühne (2005) zurück. Ein solcher Rückgriff auf im Einzelfall gerade nicht direkt anwendbare Vergütungsregeln oder Tarifverträge ist im Rahmen des weiten richterlichen Ermessens explizit statthaft.¹¹

Bei der Regelsammlung, die zwischen dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage und dem deutschen Bühnenverein – Bundesverband Deutscher Theater e. V. verhandelt wurde, handelt es sich nicht um einseitige Vergütungsempfehlungen. Diese berücksichtigen angemessen die unterschiedlichen Interessenlagen der Parteien. In Anwendung dessen geht das LG von einer ex post angemessenen Vergütung von 4,5 % der Roheinnahmen der Beklagten aus.

d) 4. Stufe: Vergleich der angemessenen mit der vereinbarten Vergütung

Ein Vergleich der danach ermittelten angemessenen Vergütung in Höhe von gut EUR 5 Mio. mit den tatsächlich ver-

4 Ausführlich dazu BGH, 22. 9. 2011, GRUR 2012, Rn. 20 ff. – Das Boot.

5 OLG Hamburg, 3. 3. 1994 – 3 U 21/93, NJW-RR 1995, 238 – DEA-Song.

6 BGH, 1. 12. 2010 – I ZR 12/08, K&R 2011, 124 Rn. 54 – Perlentaucher; OLG Hamburg, 29. 8. 2024 – 5 U 116/23, K&R 2024, 820, Rn. 113 ff. – Wir sind Papst.

7 St. Rspr. seit BGH, 22. 9. 2011 – I ZR 127/10, GRUR 2012, 496, Rn. 25 – Das Boot.

8 Vgl. BGH, 7. 10. 2009 – I ZR 38/07, GRUR 2009, 1148, Rn. 55 – Talking to Addison; BGH, 22. 9. 2011 – I ZR 127/10, GRUR 2012, 496, Rn. 28 – Das Boot.

9 BGH, 10. 5. 2012 – I ZR 145/11, K&R 2013, 53 ff. = GRUR 2012, 1248, Rn. 42 – Fluch der Karibik.

10 Zuletzt BGH, 1. 4. 2021 – I ZR 9/18, K&R 2021, 519, Rn. 68 – Das Boot III.

11 BGH, 1. 4. 2021 – I ZR 9/18, K&R 2021, 519, Rn. 68 – Das Boot III.

einbarten EUR 100 000,00 lässt dann unschwer ein auffälliges Missverhältnis im Sinne von § 32a Abs. 2 UrhG erkennen.

Die Beklagte machte zwar geltend, einen Verlust in Höhe von rund EUR 31 Mio. durch die Verwertung des Musicals erlitten zu haben. Einen Abzug eigener Aufwendungen gestattete das LG aber nur im beschränkten Umfang, da der Urheber eine angemessene Vergütung für seine Werknutzung erhalten, nicht aber das unternehmerische Risiko des Verwerter tragen soll. Aus dem Grund seien nur über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen abzugsfähig. Da es sich hier um ein besonders hochwertiges, sog. First-Class-Musical handelt, seien auch besonders hohe Aufwendungen von der Beklagten wirtschaftlich zu tragen. Abzugsfähig seien danach nur die Kosten, die die Beklagte in der Lizenzkette dem direkten Vertragspartner des Klägers für den Erwerb der entsprechenden Rechte gezahlt hat.

IV. Folgen für die Praxis

Das LG macht deutlich: § 32a UrhG ist kein stumpfes Schwert der Urheber. Je nach Einzelfall ist eine erhebliche Nachvergütung zugunsten der Kreativschaffenden möglich. Das Verfahren zeigt aber auch, dass Urheber einen langen Atem (und damit eine gut gefüllte Kriegskasse) brauchen, um ihre Ansprüche effektiv durchzusetzen. Zudem wird wieder offenbar, wie oft Urheber weit unter Wert vergütet werden. Doch jedes Urteil ist auch ein weiterer Schritt auf dem Weg hin zu fairen Vergütungsbedingungen.



Dr. Henning Fangmann

Jahrgang 1988; Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in der Kanzlei SPIRIT LEGAL. Studium in Leipzig und Budapest. Promotion zur Zulässigkeit des Geoblockings bei der Online-Verwertung von Spielfilmen. Beratungsschwerpunkte: Urheber- und Äußerungsrecht; Wettbewerbsrecht.

News-App einer Rundfunkanstalt verstößt nicht gegen Verbot der Presseähnlichkeit

LG Stuttgart, Urteil vom 13. 11. 2024 – 53 O 213/23

Volltext-ID: KuRL2025-209, www.kommunikationundrecht.de

§ 30 Abs. 7 MStV

Die Telemedien-App der Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts in der hier zum Gegenstand gemachten Fassung verstößt nicht gegen das Verbot der Presseähnlichkeit. Maßgeblich ist hierfür grundsätzlich nicht isoliert diese App, sondern das gesamte Telemedienangebot der Rundfunkanstalt. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt

Die Klägerinnen Ziff. 1 bis Ziff. 15 sind Verlagsunternehmen für Presseerzeugnisse, die Klägerin zu 16 verantwortet ein Online-Nachrichten-Portal. Die Beklagte ist eine Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts, die neben TV- und Hörfunkprogrammen auch die Telemedien-App N betreibt. Die Klägerinnen begehren die Unterlassung des Angebots der App N nebst einer hierauf bezogenen Werbung.

Die App N stellt auf Smartphones und andere onlinefähigen Mobilgeräte abgestimmte Nachrichteninhalte aus dem von der Beklagten betriebenen Internetauftritt D.de dar. Daneben existiert eine App von D. Das Telemedienkonzept von D.de wurde durch Beschluss des ...-Rundfunkrats vom 2. 7. 2010 und per Telemedienänderungskonzept vom 8. 9. 2021 mit Beschl. v. 20. 5. 2022 genehmigt, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 29. 7. 2022 und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 25. 7. 2022. Die App N ist einem eigenständigen Genehmigungsverfahren nicht unterzogen worden. Eine auf diese App im Dezember 2022 – mithin im Nachhinein – durchgeführte Vorprüfung ergab nach Auffassung des Rundfunkrats und des Intendanten kein Erfordernis eines eigenständigen Dreistufentest-Genehmigungsverfahrens. Die App N ist so strukturiert, dass eine Ebene „Top Zone“ besteht, in der als vom Anbieter und von den Nutzern für wichtig und/oder beliebt erachtete Nachrichtenbeiträge angeboten werden. Eine weitere Ebene „Myzone“ ermöglicht den Nutzern die Auswahl bestimmter Kategorien („Entertainment“, „Gaming“, „Good News“, „Job & Geld“, „Klima & Natur“, „Lifestyle“, „Musik“, „Politik“, „Schule & Bildung“, „Social Media“, „Sport“, „Stars & Influencer“, „Technik“, „Verbrechen“, „WTF?“), unter denen thematisch entsprechend zugeordnete Beiträge angezeigt werden. Alle Inhalte können durch Anklicken bzw. Antippen aufgerufen werden. In den Beiträgen finden sich neben stehenden Bildern teilweise Social-Media-Inhalte sowie Verlinkungen zu solchen oder zu anderen Beiträgen. Über einen „Hot Button“ können Nutzer individuelle Nachrichtenbeiträge als wichtig oder beliebt markieren und damit Einfluss auf deren Erscheinen in der „Top Zone“ nehmen.

Aus den Gründen

II. Die Klage ist, soweit zulässig, unbegründet.

A. Die Klägerin Ziff. 16 ist bereits nicht aktivlegitimiert. [...]

B. Den Klägerinnen Ziff. 1 bis Ziff. 15 steht ein Anspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1; 3 Abs. 1; 3 a UWG auf Unterlassung der Verbreitung usw. der App N in der Fassung vom 14. 4. 2022 nicht zu (Klagantrag Ziff. 1.a).

1. Zwischen den Klägerinnen Ziff. 1 bis Ziff. 15 und der Beklagten bestand zum 14. 4. 2022 ein Wettbewerbsverhältnis bezogen auf Online-Nachrichtengebote. [...]

2. Die Klägerinnen Ziff. 1 bis Ziff. 15 können sich vor den Zivilgerichten allerdings nicht darauf berufen, dass die App N ein nach § 32 MStV genehmigungsbedürftiges, aber nicht genehmigtes Telemedienangebot darstelle.

Bei der Frage, ob es sich bei der die App um ein neues oder wesentliches verändertes und damit gemäß § 32 MStV genehmigungsbedürftiges Telemedienangebot handelt, steht eine Marktzutrittsregel in Rede, denn es geht darum, „ob“ die App (ohne Genehmigung) vertrieben werden darf, und nicht darum, „wie“, also in welcher Art und Weise, sie vertrieben werden darf.

Reine Marktzutrittsregelungen sind solche Normen, die Personen den Marktzutritt aus Gründen verwehren, die nichts mit ihrem Marktverhalten, also der Art und Weise des Agierens am Markt, zu tun haben (BGH, Urt. v. 28. 11. 2019 – I ZR 23/19, [K&R 2020, 210 ff. =] GRUR 2020, 303 Rn. 26). Dazu gehören insbesondere Normen, die bestimmten Personen zu ihrem eigenen Schutze oder zum Schutze des Unternehmens, in dem sie tätig sind, den Marktzutritt nicht oder nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen gewähren. Verstöße gegen reine Marktzutrittsregelungen fallen nicht unter § 3a